



Zusammenschluss-Verhandlungen Bauma Sternenberg

**Informationsveranstaltung
für die Bevölkerung von Bauma**

Entwurf Zusammenschlussvertrag

Donnerstag, 30. Mai 2013, 19.30 Uhr, Gasthof Tanne, Bauma



Ablauf

Begrüßung

Stand der Projektarbeiten

Entwurf Zusammenschlussvertrag

- Präsentation und Diskussion

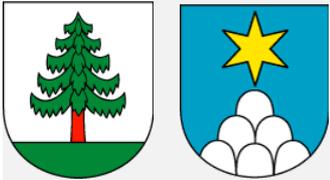
Weiteres Vorgehen

Diverses



Stand der Projektarbeiten

03.03.2013	Grundsatzabstimmung in Sternenberg
07.03.2013	Beitragsgesuch an Kanton eingereicht
12.03.2013	Bevölkerungsinformation in Bauma
03.04.2013	Besprechung Beitragsgesuch mit Delegation Kanton (Gemeindeamt und AWEL)
03.04.2013	Erste Behördensitzung Diskussion Entwurf Zusammenschlussvertrag
15.04.2013	Einreichung des Zusammenschlussvertrag zur Vorprüfung an das Gemeindeamt
22.05.2013	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
25.05.2013	Zukunftswerkstatt Sternenberg Information der Bevölkerung über Zusammenschlussvertrag
30.05.2013	Information der Bevölkerung in Bauma Präsentation und Diskussion des Zusammenschlussvertrags



Zusammenschluss Bauma Sternenberg

**Vertrag über den Zusammenschluss
der Politischen Gemeinden Bauma (Einheitsgemeinde) und Sternenberg
sowie der Schulgemeinde Sternenberg**

Stand: 12.04.2013 (Grundlage zur Vorprüfung Gemeindeamt)



Inhalt

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck

Art. 2 Gegenstand

Art. 3 Zeitpunkt

Art. 4 Treuepflicht

Art. 5 Steuerungsgruppe

2. **Name, Wappen und Bürgerrecht**

Art. 6 Gemeindename

Art. 7 Ortsnamen

Art. 8 Wappen

Art. 9 Bürgerrecht

3. **Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss**

Art. 10 Wahlleitung

Art. 11 Wahlen

Art. 12 Beschluss Voranschlag



4. **Organisation der neuen Gemeinde**

Art. 13 Gemeindeordnung

Art. 14 Stimmberechtigte

Art. 15 Behörden

Art. 16 Verwaltung

Art. 17 Schule Sternenberg

5. **Rechtsnachfolge**

Art. 18 Grundsatz

Art. 19 Personal

Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit

6. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 21 Zustandekommen des Vertrags

Art. 22 Erlasse

Art. 23 Genehmigung Jahresrechnungen

Art. 24 Hängige Geschäfte

Art. 25 Kostenverteiler

7. **Anhang**



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Bauma (Einheitsgemeinde), die Politische Gemeinde Sternenberg sowie die Schulgemeinde Sternenberg (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Einheitsgemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der neuen Gemeinde ist in der kartografischen Darstellung im Anhang festgehalten.



Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

² Kirchgemeinden sind vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.



Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 01.01.2015.



Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d) wichtige personelle Änderungen,
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 100'000.00, sofern sie im Voranschlag nicht enthalten sind,
- f) die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g) Voranschlag 2014.



Art. 5 Steuerungsgruppe

¹ Die Gemeinderäte und die Schulpflege der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Bauma, darunter die Präsidentin;
- b) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Sternenberg, darunter die Präsidentin;
- c) 2 Mitglieder der Schulpflege Bauma, darunter der Präsident;
- d) 2 Mitglieder der Schulpflege Sternenberg, darunter der Präsident;
- e) 2 Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

² Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das Präsidium fällt der Vertragsgemeinde Bauma zu. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).



- ³ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Voranschlag der neuen Gemeinde.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeinderates.
- ⁵ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.
- ⁶ Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.
- ⁷ Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.



2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindename

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bauma.

Art. 7 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der neuen Gemeinde erhalten.

Art. 8 Wappen

Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen der Vertragsgemeinde Bauma.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Gemeindebürgerrechte der Vertragsgemeinden werden durch das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde ersetzt.



3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Bauma übertragen.



Art. 11 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde wählen an der Urne den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Sozialbehörde der neuen Gemeinde.
- ² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- ³ Der erste Wahlgang ist am 28.09.2014 vorgesehen.
- ⁴ Die Wahlen werden an der Urne mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt durchgeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ⁵ Der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und RPK erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinde.
- ⁶ Die Behörden der Vertragsgemeinden bleiben bis Ende 2014 im Amt.



Art. 12 Beschluss Voranschlag

- ¹ Der erste Voranschlag der neuen Gemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.
- ² Der erste Voranschlag wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen von Bauma und Sternenberg delegieren je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
- ³ Der Voranschlag 2015 der neuen Gemeinde wird an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung vom Dezember 2014 genehmigt.



4. Organisation der neuen Gemeinde

Art. 13 Gemeindeordnung

Die neue Gemeinde übernimmt die Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma (Urnenabstimmung vom 27.09.2009, vom Regierungsrat am 10.02.2010 mit Beschluss Nr. 173 genehmigt).

Art. 14 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.



Art. 15 Behörden

- ¹ Die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinde Bauma regelt die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten der neuen Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat der neuen Gemeinde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ³ Die Schulpflege der neuen Gemeinde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.
- ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ⁵ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher ist ihre Präsidentin bzw. ihr Präsident.



Art. 16 Verwaltung

- ¹ Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Bauma.
- ² Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg bleibt ein Urnenstandort für die Abstimmungen und Wahlen erhalten.
- ³ Die neue Gemeinde führt in Bauma und Sternenberg einen Friedhof. Bestattungen sind auf beiden Friedhöfen möglich.
- ⁴ Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg wird eine Abfallsammelstelle betrieben.



Art. 17 Schule Sternenberg

¹ Die Integration der Schule Sternenberg in die Schule Bauma erfolgt aus strukturellen Gründen. Dabei steht die langfristige Sicherung des Schulbetriebs in Sternenberg durch Ressourcenoptimierung im Vordergrund.

² Solange es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, soll der Schulstandort Sternenberg bestehen bleiben.



5. Rechtsnachfolge

Art. 18 Grundsatz

¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 01.01.2015 auf die neue Gemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.



Art. 19 Personal

- ¹ Die nicht per 31.12.2014 aufgelösten Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg werden von der neuen Gemeinde per 01.01.2015 unverändert übernommen.
- ² Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg, die nicht übernommen werden können, sind rechtzeitig per 31.12.2014 zu beenden.
- ³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.



Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.



6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.



Art. 22 Erlasse

¹ Die Erlasse der Vertragsgemeinde Bauma gelten nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde auch im Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg.

² Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2019 zum Beschluss zu unterbreiten.



Art. 23 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Art. 24 Hängige Geschäfte

- ¹ Die neue Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.
- ² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.



Art. 25 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden - nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Projektkosten - zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.



7. Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
- Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.)
- Liste der wichtigsten Anschluss und Zusammenarbeitsverträge
-



Weiteres Vorgehen

31.05.2013	Projektgruppe erstellt definitiven Zusammenschlussvertrag
Juni/Juli 2013	Erstellung der Abstimmungsweisung
03.07.2013	Zweite Behördensitzung mit Delegation des Gemeindeamts
August 2013	Behörden beschliessen Urnengang vom 24.11.2013 (Gemeinderat Bauma am 13.08.2013)
23.09.2013	Vorberatende Gemeindeversammlung in Bauma (Abstimmungsvorlage Zusammenschlussvertrag)
September/ Oktober 2013	Bevölkerungsinformation in Sternenberg (Abstimmungsvorschlag Zusammenschlussvertrag)
24.11.2013	Abstimmung Zusammenschlussvertrag